

Schulsozialarbeit (SSA) Konzept Schule Zumikon

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	2
2. Definition der Schulsozialarbeit	2
3. Adressaten	2
4. Ziele und Wirkungen	3
5. Leistungen	3
6. Arbeitsgrundsätze der Schulsozialarbeit	5
7. Zusammenarbeit	6
8. Trägerschaft	7
9. Rahmenbedingungen	8
10. Schweigepflicht und Datenschutz	9
Anhang 1 Institutionen	11
Beilage 1 Modul B3: Fachliche Begleitung der SSA in der Gemeinde	12
Beilage 2 Modul B4: Vernetzung und Fachaustausch SSA.	13

**Verabschiedet von der Schulpflege Zumikon am
17. Januar 2017
Inkrafttreten am 1. Januar 2017**

**Teilrevision vom 16. Januar 2018
Inkrafttreten am 1. Januar 2018**

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Ausgangslage

Art. 1 Gesetzliche Grundlage

¹ Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verpflichtet die Gemeinden zu einem bedarfsgerechten Angebot an Schulsozialarbeit (KJHG §19).

² Die Gemeinden können die Führung der Schulsozialarbeit (SSA) gegen kostendeckende Beiträge der zuständigen Jugendhilfestelle übertragen.

2. Definition der Schulsozialarbeit

¹ Die Schulsozialarbeit (SSA) ist Teil des Bildungssystems und kommt aus der Disziplin der Sozialen Arbeit. Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe in der Schule (KJHG §§1, 14, 19) und wird als subsidiäre Bildungsleistung gemäss §9 Bildungsgesetz verstanden. Die Schulsozialarbeit umfasst ein Set von sozialarbeiterischen Leistungen zugunsten der Schule bzw. eines Schulhauses als Lern- und Lebensraum.

² Leistungsempfänger sind die Schülerinnen und Schüler, deren familiäres Umfeld, die weiteren schulischen Akteure (individuelle Dimension) sowie das Schulhaus als Organisationseinheit (strukturelle Dimension).

³ Die Leistungen werden nach den Methoden und Grundsätzen der Sozialen Arbeit erbracht.

⁴ Die Schulsozialarbeit ist eine Ressource zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule, in der Unterricht, Erziehung und Betreuung stattfinden. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes und fördert dessen körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung. Die Schulsozialarbeit trägt dazu bei, Benachteiligungen und Gefährdungen zu vermeiden oder zu beseitigen.

⁵ Die Schulsozialarbeit arbeitet dazu mit anderen Disziplinen und Institutionen zusammen.

3. Adressaten

Art. 2 Schülerinnen und Schüler

¹ Schülerinnen und Schüler erhalten vor Ort rasch und unbürokratisch Hilfe und Beratung bei sozialen oder persönlichen Problemen und Unterstützung in Krisensituationen.

Art. 3 Eltern

¹ Eltern können Beratung und Unterstützung bei Erziehungsfragen sowie bei sozialen und persönlichen Problemen ihres Kindes in Anspruch nehmen.

Art. 4 Lehrpersonen

¹ Lehrpersonen werden in ihrem Erziehungsauftrag unterstützt und für soziale Fragestellungen sensibilisiert. Problematische Situationen von Einzelnen oder Gruppen werden auf Wunsch der Lehrperson der Schule gemeinsam aufgegriffen und bearbeitet.

Art. 5 Schulleitung, Schulhausteam und schulische Tagesbetreuung

¹ Die Schulleitung und das Schulhausteam (inklusive schulische Tagesbetreuung) werden in der Erarbeitung und Durchführung von auf das Schulhaus zugeschnittene Präventions-, Interventions- und Integrationsmassnahmen unterstützt.

Art. 6 Schule

¹ Die Schule wird in der Schulentwicklung unterstützt.

4. Ziele und Wirkungen

Folgende Ziele und Wirkungen stehen für die Schulsozialarbeit im Vordergrund:

¹ Sie trägt zur Vorbeugung, Linderung und Lösung von sozialen und persönlichen Problemen von Schülerinnen und Schülern bei, fördert ihre Selbstwahrnehmung und Lebenskompetenz und stärkt ihre gegenseitige Unterstützung.

² Sie trägt dazu bei, Konflikte konstruktiv anzugehen.

³ Sie achtet auf frühzeitige Problemerkennung und beugt sozialen Problemen mit gezielten Massnahmen vor.

⁴ Sie unterstützt Schülerinnen und Schüler bei der erfolgreichen Bewältigung des Schulalltags.

⁵ Sie unterstützt die Schulleitung und die Lehrpersonen in ihrem Erziehungsauftrag.

⁶ Sie hilft mit, vorzeitige Ausschulungen, Dispense und Versetzungen zu vermeiden und trägt zu nachhaltigen Lösungen bei.

⁷ Sie bietet ein Beratungsangebot für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und Lehrpersonen.

⁸ Sie verbessert den Kontakt zwischen Schule und Eltern.

⁹ Sie fördert die fallbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Schule und mit externen Diensten.

¹⁰ Sie unterstützt das Schulhausklima, arbeitet mit an der Weiterentwicklung der Schule und an einer umfassend verstandenen Prävention.

Die Schulsozialarbeit leistet dadurch einen substanziellen Beitrag zur Erfüllung des Auftrages der öffentlichen Volksschule.

5. Leistungen

Die Schulsozialarbeit (SSA) erbringt ihre Leistungen für alle Schulstufen. Die Erfahrung zeigt, dass bei jüngeren Schülerinnen und Schülern der erste Kontakt mit der SSA mehrheitlich über die Lehrperson zu organisieren ist. Jugendliche suchen und finden einen ersten Kontakt eher direkt über die niederschwellige Beratung.

- Art. 7 Kontakte mit Schüler/innen, Lehrpersonen, Eltern**
- 1 Präsenz in der Schule mit festen Bürozeiten oder telefonischer Erreichbarkeit.
 - 2 Präsenz im Schulareal und im Lehrerzimmer zwecks Früherkennung und informellem Austausch.
 - 3 Kurzberatung von Lehrpersonen, Schulleitung und Behörden zu Erziehungsfragen und sozialen Fragestellungen, Informationen über und Vermittlung von Beratungs- und Präventionsstellen.
 - 4 Kurzberatung von Eltern in problematischen Situationen ihrer Kinder zu Erziehungsfragen und zur Klärung familiärer Probleme, Information über Beratungsstellen und Unterstützungsangebote.
- Art. 8 Beratung von Schüler/innen**
- 1 Beratung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichen, sozialen und/oder familiären Problemen. Die Beratung kann als Einzel-, Familien-, Gruppen- oder Klassenberatung stattfinden.
 - 2 Triage und Weitervermittlung von Schülerinnen und Schülern und Eltern an Fachstellen z.B. Kinder- und Jugendhilfzentrum (kjj), Schulpsychologischer Beratungsdienst (SPBD), Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP) bei Problemstellungen, die psychologische Abklärungen, Therapien, längerfristige Begleitungen oder andere spezielle Massnahmen bedingen.
 - 3 Beratung von Eltern und/oder Lehrpersonen im Rahmen einer Schüler- und Schülerinnenberatung.
 - 4 Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit speziellen Bedürfnissen im Übergang zwischen Schule und Beruf, falls die Eltern dazu nicht in der Lage sind.
- Art. 9 Interventionen bei Krisen und Konflikten**
- 1 Interventionen bei Schülerinnen und Schülern in Krisensituationen mit dringendem Handlungsbedarf, Triage an Fachstellen bzw. Einleiten adäquater Massnahmen.
 - 2 Intervention bei Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern.
 - 3 Intervention in Schulklassen bei Krisen und Konfliktsituationen, auf Verlangen und in Absprache mit den Lehrpersonen resp. der Schulleitung, in der Regel mit aktiver Beteiligung der Lehrpersonen.
- Art. 10 Prävention und Früherkennung**
- 1 Früherkennung und Früherfassung von Gefährdungen.
 - 2 Präventive Angebote und Projekte zu Sozialverhalten, Konfliktbewältigung, Partizipation, Gender- und Herkunftsfragen in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen.
 - 3 Führen von Dokumentationen und Informationen zu Themen und Angeboten.
- Art. 11 Schulinterne Leistungen**
- 1 Mitarbeit in Arbeitsgruppen zu einer konfliktfähigen, integrativen und gewaltfreien Schulhauskultur sowie zu aktuellen, lebensweltorientierten Themen wie z.B. Gesundheit und Prävention, Schülerparlament, Pausenkiosk, Schulhofgestaltung (Federführung Schulleitung).

- ² Die SSA vertritt die Anliegen aus ihrem Fachbereich unter anderem auch im sonderpädagogischem Team.
- ³ Fachliche Unterstützung des Schulteam bei Elternveranstaltungen zu erzieherischen und sozialen Themen.
- ⁴ Vermittlung zwischen Schule und Elternhaus, z.B. bei Familien mit anderem kulturellen Hintergrund.
- ⁵ Teilnahme an Konferenzen und schulischen Sitzungen, nach Absprache und entsprechend den Themen.
- ⁶ Regelmässiger Austausch mit der Schulleitung zur Planung von Integrations- und Präventionsmassnahmen, Sensibilisierung bezüglich problematischer Entwicklungen und Tendenzen, Vermittlung weiterführender Angebote und Lehrerweiterbildungen in sozialpädagogischen und sozialen Fragen sowie der Früherkennung.

Art. 12 Vernetzung mit anderen Stellen und Diensten

- ¹ An Fachaustauschsitzungen der Regionalstelle Schulsozialarbeit des Amtes für Jugend und Berufsberatung teilnehmen und mitarbeiten.
- ² Zusammenarbeit mit kinder- und jugendspezifischen Angeboten in der Gemeinde.
- ³ Fallspezifische interdisziplinäre und interinstitutionelle Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendhilfezentrum (kjz), dem Schulpsychologischen Beratungsdienst (SPBD), der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP), dem Schularzt, der Berufsberatung und Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).
- ⁴ Nicht-fallspezifische Vernetzungsarbeit leisten.

Art. 13 Organisatorische Aufgaben

- ¹ Leistungserfassung, Aktenführung und Projektdokumentation führen.
- ² Administrative Aufgaben erledigen (Arbeitszeiterfassung, Spesenformulare u.a.).

6. Arbeitsgrundsätze der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Feld der Kinder- und Jugendhilfe und setzt die Methoden der Sozialen Arbeit ein. Dabei gelten folgende sechs Grundsätze:

- ¹ Präventionsprinzip (frühes Erfassen und Behandeln von Fehlentwicklungen)
- ² Ressourcenorientierung (auf den Stärken und Fähigkeiten des Einzelnen oder der Gruppe aufbauen)
- ³ Beziehungsarbeit (durch Präsenz und Ansprechbarkeit, Grundlagen schaffen, um Hilfestellungen anbieten zu können. Das ist auch als Beitrag zu einem guten Schulhausklima zu verstehen.)
- ⁴ Prozessorientierung (Massnahmen, Vereinbarungen oder Abmachungen im Prozessverlauf regelmässig überprüfen und anpassen)

⁵ Methodenkompetenz (Einzelfallhilfe als Hilfe zur Selbsthilfe, soziale Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit, Projektarbeit)

⁶ Systemorientierung (Einbindung der Systeme Schule und Familie)

Art. 14 Prinzipien der Schulsozialarbeit

Der niederschwellige Zugang und die möglichst hohe Freiwilligkeit der Inanspruchnahme ihrer Angebote sind wichtige Prinzipien der Schulsozialarbeit.

Art. 15 Schweigepflicht

Die SSA untersteht der Schweigepflicht. Der Einbezug Dritter geschieht immer in Absprache mit der Rat suchenden Person.

Art. 16 Beratungen

Kann den Schulbetrieb so stark beeinträchtigen, dass die SSA Beratungen im Auftrag der Schulleitung und der Lehrpersonen durchführt. Dabei werden Schülerinnen und Schüler und deren Eltern zur Zusammenarbeit verpflichtet.

7. Zusammenarbeit

7.1 Schulinterne Zusammenarbeit

Art. 17 Schulleitung

¹ Die SSA ist der Schulleitung unterstellt.

² Die Schulleitung und SSA klären regelmässig Erwartungen, Rollenverständnis und Zielsetzungen, planen Interventions- und Präventionsmassnahmen und überprüfen deren Zielerreichung.

³ Die Schulleitung bezieht die SSA in die Jahresplanung mit ein.

⁴ Die Mitarbeit der SSA in Arbeitsgruppen zu Themen ihres Aufgabenbereichs wird ebenfalls gemeinsam im Jahresplan festgehalten.

⁵ Die Schulleitung kann die SSA zur fachlichen Beratung beiziehen, ein Kind ermutigen, sich an die SSA zu wenden oder es zu einer ersten Kontaktaufnahme anmelden.

⁶ Die SSA informiert die Schulleitung über schulrelevante Aspekte ihrer Arbeit mit der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler unter Berücksichtigung der Schweigepflicht und des Persönlichkeitsschutzes.

Art. 18 Klassenlehrpersonen

¹ Die Klassenlehrperson ist erste Ansprechperson für die Eltern.

² Die Klassenlehrperson und Eltern informieren sich gegenseitig bei auftretenden Schwierigkeiten, Ereignissen oder einer aussergewöhnlichen Entwicklung von Leistung und Verhalten der Schülerin oder des Schülers.

³ Die Klassenlehrperson kann die SSA zur Beratung beiziehen, ein Kind ermutigen, sich an die SSA zu wenden oder es zu einer ersten Kontaktaufnahme anmelden.

⁴ Die SSA informiert die Klassenlehrperson über schulrelevante Aspekte der Arbeit mit der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler unter Berücksichtigung der Schweigepflicht und des Persönlichkeitsschutzes.

⁵ Schätzen sonderpädagogische Fachpersonen und Fachlehrpersonen die familiäre Situation oder das persönliche Umfeld eines Kindes oder eines Jugendlichen als problematisch für dessen Entwicklung ein oder vermuten primär soziale Probleme als Ursache für Verhaltens- und Lernstörungen, ist die Klassenlehrperson die erste Ansprechperson. Diese kann die SSA bei Bedarf einbeziehen.

7.2 Zusammenarbeit mit externen Stellen

Art. 19 Schulpsychologischer Beratungsdienst (SPBD)

- ¹ Der SPBD befasst sich mit psychologischen Fragestellungen aus den Bereichen Lernen, Verhalten, Entwicklung und Erziehung.
- ² Zudem führt er schulpsychologische Abklärungen durch für Zuweisungen zur Sonderschulung und bei Unklarheiten oder Uneinigkeit der Eltern, Lehrpersonen und Schulleitung betreffend sonderpädagogische Massnahmen.
- ³ Die Zusammenarbeit der Schulsozialarbeit mit dem SPBD ist dort erforderlich, wo kognitive und emotionale Störungen mitverantwortlich für soziale Probleme sind oder dies vermutet wird.
- ⁴ Niederschwellige Anlaufstelle für die Kinder und Jugendlichen ist die SSA.
- ⁵ Bei Bedarf wird der SPBD involviert oder das Kind an den SPBD überwiesen. Die Zusammenarbeit zwischen dem SPBD und der SSA verlangt nach Kooperationsformen, die Doppelspurigkeiten vermeiden und Synergien nutzen. Dies kann durch den direkten Kontakt oder durch den Austausch in entsprechenden schulinternen Arbeitsgefässen (IDT etc.) stattfinden.

Art. 20 Freizeitzentrum Zumikon

- ¹ Die Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich primär am Freizeitbereich der Kinder und Jugendlichen. Da sich problematische Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen häufig zuerst im Freizeitbereich manifestieren, ist die Kinder- und Jugendarbeit ein wichtiger Partner bei der Umsetzung von Früherkennungsprojekten.

Art. 21 Weitere

- ¹ Verschiedene Akteure in den Bereichen Schule, Kinder- und Jugendhilfe und Jugendarbeit befassen sich ebenfalls mit den Bedürfnissen und Problemen von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Lehrpersonen. Diese werden im Anhang 1 aufgelistet.

8. Trägerschaft

Die strategische Führung und Verantwortung für die Schulsozialarbeit Zumikon liegt bei der Schulpflege Zumikon. Die Schulleitung ist für die personelle und fachliche Leitung der SSA zuständig (siehe Stellenbeschreibung Schulsozialarbeit Zumikon).

Art. 22 Schulpflege

Die strategische Führung und Verantwortung für die Schulsozialarbeit liegt bei der Schulpflege Zumikon:

- ¹ Sie ist für das Konzept Schulsozialarbeit Zumikon verantwortlich.
- ² Sie erstellt das Anforderungsprofil und den Stellenbeschrieb.

³ Sie stellt auf Antrag der Schulleitung neue Schulsozialarbeiter/innen gemäss kantonalen Anstellungsempfehlungen des AJB ein.

⁴ Sie ermöglicht die Beratung in Fach- und Fallfragen sowie die Vernetzung der SSA untereinander (B3/4-Vertrag mit dem Amt für Jugend und Berufsberatung).

Art. 23 Schulleitung

Die Schulleitung ist für die personelle und fachliche Führung zuständig:

¹ Selektion neuer SSA.

² Veranlasst die Erstellung von Anstellungsverträgen und Führung des Personaldossiers durch die Schulverwaltung.

³ Einarbeitung neuer Schulsozialarbeiter/innen.

⁴ Führung der Mitarbeitergespräche, Zielvereinbarungen und Leistungsbeurteilungen.

⁵ Regelmässiger Austausch mit SSA zu Fach-, Struktur- & Organisationsfragen (im Minimum alle drei Wochen).

⁶ Personaladministration, Stunden- und Spesenkontrolle, Ferienplanung.

⁷ Erstellung von Arbeitszeugnissen.

⁸ Förderung von Beratung in Fach- und Fallfragen (B3-Vertrag mit dem Amt für Jugend und Berufsberatung).

⁹ Förderung der Vernetzung von Schulsozialarbeiter/innen untereinander (B4-Vertrag mit dem Amt für Jugend und Berufsberatung).

¹⁰ Ermöglichung von Weiterbildung und bei Bedarf von externer Supervision im Rahmen des Weiterbildungsbudgets der Schule.

¹¹ Förderung der Vernetzung der SSA mit schulnahen Diensten.

Art. 24 Strategisches Führungsgremium

¹ Siehe Stellenbeschreibung Schulsozialarbeit Zumikon Punkt 4.2.

9. Rahmenbedingungen

Art. 25 Infrastruktur in der Schule

¹ Die Schule stellt der SSA ein Büro sowie die dazugehörige Raumeinrichtung zur Verfügung. Die Nutzung bereits bestehender Infrastrukturen ist ebenfalls eingeschlossen.

² In jedem Schulhaus muss zu fixen Zeiten ein Raum für Beratungen zur Verfügung gestellt werden.

Art. 26 Ausstattung der Schulsozialarbeitenden

¹ Folgende Arbeitsmittel werden der SSA zur Verfügung gestellt: Laptop, Natel, Festanschluss, Leistungserfassungstool, Büromaterial.

10. Schweigepflicht und Datenschutz

¹ Als öffentlich-rechtliche Angestellte unterliegen Schulsozialarbeiter/innen der Schweigepflicht (§ 51 Personalgesetz; LS 177.10, § 71 Gemeindegesetz (GG); LS 131.1) und haben die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten (Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG); LS 170.4, Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV); LS 170.41).

² Da Schulsozialarbeiter/innen im Rahmen ihres Auftrages mit besonderen Personendaten in Berührung kommen, ist folgender Regelung des IDG zur Bekanntgabe von Personendaten Beachtung zu schenken: § 17 Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten bekannt, wenn

- a. eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz dazu ermächtigt,
- b. die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich in die Bekanntgabe von besonderen Personendaten eingewilligt hat oder
- c. es im Einzelfall zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.

³ Das Weiterleiten von Informationen aus den Beratungen setzt grundsätzlich das Einverständnis der betroffenen urteilsfähigen Personen bzw. bei nicht urteilsfähigen Personen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertretungen voraus, dies gilt auch bezüglich Informationsaustausch mit Lehrpersonen. Davon ausgenommen ist der Informationsaustausch im Rahmen der Amtshilfe gemäss § 17 Abs. 3 IDG.

⁴ Eine Bekanntgabe ist weiter möglich im Rahmen der Amtshilfe: Benötigt ein anderes öffentliches Organ im Einzelfall besondere Personendaten, um seine gesetzliche Aufgabe erfüllen zu können, kann eine Bekanntgabe der verlangten Informationen erfolgen (§16 Abs. 2 IDG, §17 Abs. 2 IDG).

⁵ Vor der Bekanntgabe von Informationen muss regelmässig im Rahmen einer Interessenabwägung geprüft werden, ob der Bekanntgabe rechtliche Bestimmungen oder überwiegende öffentliche bzw. private Interesse entgegenstehen (§23 IDG).

⁶ Weitere gesetzliche Grundlagen für die Bekanntgabe von Personendaten durch Schulsozialarbeitende sind: Art. 443 ZGB

- a. Jede Person kann der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig scheint [...].
- b. 2 Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt ist meldepflichtig.

§167 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

⁷ Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden zeigen strafbare Handlungen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, an.

⁸ Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt, sind Personen, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu Beteiligten oder deren Angehörigen voraussetzt.

⁹ Das Vorgehen ist in jedem Falle mit der vorgesetzten Stelle und gemäss den schulinternen Abläufen zu Gefährdungsmeldungen abzusprechen.

¹⁰ Sind Schulsozialarbeiter/innen im Rahmen von Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren zu Zeugenaussagen aufgefordert, haben sie sich vorgängig vom Amtsgeheimnis entbinden zu lassen. Dafür zuständig sind die vorgesetzten Behörden.

Für die Schulpflege

Andreas Hugi
Schulpräsident

Cinzia Bonati
Aktuarin

Anhang 1 Institutionen

Bestehende Unterstützungsangebote in der Region

Institution	Zielgruppe	Angebot
Schulpsychologischer Beratungsdienst Bezirk Meilen	Kinder, Jugendliche, Eltern, Lehrperson	Beratungen, Abklärungen
Kinder- und Jugendhilfezentrum kjz Männedorf	Kinder, Jugendliche, Familien	Beratungen, Abklärungen im Auftrag von KESB und Gerichten sowie Führen von Kinderschutzmassnahmen
Klinik für Kinder und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP), Zürich	Kinder und Jugendliche	Beratungen, Kinder und Jugendpsychiatrische Abklärungen, Psychotherapie
Jugendanwaltschaft (JUGA) See Oberland	Kinder und Jugendliche	Abklärungen, Beratungen und Massnahmen bei strafrechtlichen Fragen
Kinderschutzgruppe Bezirk Meilen	Lehrperson, Fachpersonen	Beratung bei Gefährdung des Kindeswohl
Suchtprävention Samowar	Kinder, Jugendliche, Erwachsene	Prävention und Intervention im Suchtbereich
Sozialbehörde Gemeinde Zumikon	Erwachsene	Finanzielle Hilfe und Beratung
Freizeitzentrum Zumikon	Kinder und Jugendliche	Jugendtreff, aufsuchende Jugendarbeit, Projekte
biz Meilen	Jugendliche und Erwachsene	Berufsberatung, Anschlusslösungen
Reformierte Kirche Zumikon	Kinder, Jugendliche, Familien, Erwachsene	Beratung und Unterstützung
Elternbildung Kanton Zürich, Amt für Jugend und Berufsberatung	Eltern und Schule	Beratung für Eltern und Schule zu Elternbildungsthemen und Weiterbildungen für Eltern

Beilage 1 Modul B3: Fachliche Begleitung der SSA in der Gemeinde

Die Leistungsvereinbarungen (B3 und B4) sind separat mit dem Amt für Jugend und Berufsberatung abgeschlossen worden und per 1.1.2014 in Kraft getreten.

Beilage 2 Modul B4: Vernetzung und Fachaus- tausch SSA.

Die Leistungsvereinbarungen (B3 und B4) sind separat mit dem Amt für Jugend und Berufsberatung abgeschlossen worden und per 1.1.2014 in Kraft getreten